

Für das Nachschlagewerk! Ja (intern)  
Für die Fachpresse! Nein  
Für die amtliche Sammlung! Nein

---

Gesetz: BGB §§ 133, 157, 242

Leitsätze:

Einer im Betrieb bestehenden Übung wohnt weder als sogenannte konkrete Ordnung des Betriebes eine normative Kraft inne, noch stellt sie ein betriebliches Gewohnheitsrecht dar, das seine Wirkung aus eigener Kraft begründet. Die rechtliche Bedeutung der betrieblichen Übung beruht auf der Möglichkeit, ihren Inhalt zur Grundlage einer ausdrücklichen oder stillschweigenden vertraglichen Vereinbarung zu machen oder sie als Konkretisierung der Treue- und Fürsorgepflicht zur Vertragsauslegung und Vertragsergänzung heranzuziehen (Bestätigung des zur Veröffentlichung bestimmten Urteils des Senats vom 13. Oktober 1960 - 5 AZR 284/59 -).

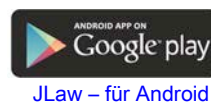
Aktenzeichen: 5 AZR 114/60

Urteil des BAG vom 9. März 1961

LAG Hamm/Westf.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



5. AZR 114/60

1. Sa 831/59 Hamm/Westf.

# Im Namen des Volkes!

Verkündet am  
9. März 1961  
gez. Weinrich,  
Regierungssekretär  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

## Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 9. März 1961 durch den Senatspräsidenten Professor Dr.Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Holschemacher sowie die Bundesarbeitsrichter Schulte und Wittholz für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts - 1. Kammer - in Hamm (Westf.) vom 16. Februar 1960 - 1 Sa 831/59- wird insoweit zurückgewiesen, als der Kläger mit seiner Feststellungsklage von der Beklagten eine Brennstoffversorgung in größerem Umfange verlangt, als sie jeweils von der Beklagten ihren Arbeitnehmern und ausgeschiedenen Arbeitnehmern unmittelbar oder mittelbar gewährt wird.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

2. Im übrigen wird auf die Revision des Klägers das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n   !

Tatbestand:

Der Kläger stand bis zum Jahre 1943 als beamteter Ingenieur in einem Dienstverhältnis zu der Stadt G

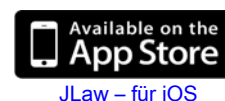
Als bei Errichtung der Beklagten im Jahre 1943 die Stadtwerke G in die beklagte Aktiengesellschaft eingebracht wurden, trat er als Angestellter in deren Dienste. Unter Aufrechterhaltung seines Beamtenverhältnisses wurde der Kläger von der Stadt G für die Tätigkeit bei der Beklagten ohne Bezüge beurlaubt. Im Stellenplan der Stadt G wurde er weitergeführt, jedoch nach seiner Behauptung auf einer seiner bisherigen Tätigkeit nicht entsprechenden höher besoldeten Stelle.

Auf seinen an die Stadt G gerichteten Antrag wurde der Kläger gemäß Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 18. Juni 1957 wegen Dienstunfähigkeit zum 1. November 1957 in den Ruhestand versetzt. Um die gleiche Zeit endete seine Tätigkeit bei der Beklagten. Der Kläger ist seitdem Ruhestandsbeamter der Stadt G. Er erhält seine Ruhegeldbezüge wie die übrigen Ruhestandsbeamten der Stadt G aus der Ruhegeld- und Hinterbliebenenversorgungskasse in M . .

Der Kläger behauptet, seit etwa 40 Jahren gewähre die Beklagte den infolge Erreichens der Altersgrenze oder Krankheit ausgeschiedenen ehemaligen Beschäftigten Brennmaterial für ihre Wohnungen zum Selbstkostenpreis. Diese Regelung beruhe auf einer Betriebsvereinbarung, jedenfalls aber auf einer ständigen Übung des Betriebes. Die Beklagte habe sich in der Vergangenheit ihm gegenüber auch



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

an diese Vereinbarung oder betriebliche Übung gehalten bis auf die Jahre 1958 und 1959, in denen sie ihn nicht mehr mit Brennmaterial zum Selbstkostenpreis beliefert habe. Mit Schreiben vom 2. Juni 1959 habe sie die Lieferung der vom Kläger am 27. Mai 1959 schriftlich bestellten 6 1/2 to Koks abgelehnt und mitgeteilt, daß sie die Versorgung mit Brennmaterial für alle aktiven und passiven Werksangehörigen eingestellt habe. Der Kläger habe darauf den Koks zum Tagespreis von einem Kohlenhändler bezogen. Er verlangt von der Beklagten Erstattung der Preisdifferenz in Höhe von 121,53 DM und begehrt weiterhin die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm in Zukunft Brennmaterial zum Selbstkostenpreis zu liefern.

Die Beklagte leugnet das Bestehen einer Betriebsvereinbarung mit dem vom Kläger behaupteten Inhalt. Auch aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten könne der Kläger keinen Anspruch auf Lieferung von Brennmaterial herleiten. Ein solcher Anspruch bestehe schon deshalb nicht, weil der Kläger seit Beendigung seiner Dienstleistungen wieder in das Beamtenverhältnis zur Stadt G zurückgetreten und jetzt nur noch als Ruhestandsbeamter der Stadt G anzusehen sei. Es beständen somit keinerlei Rechtsbeziehungen mehr zwischen dem Kläger und der Beklagten, wie sie Voraussetzung seien für das Bestehen eines etwa auf einer betrieblichen Übung beruhenden Anspruchs. Im übrigen sei auch für die pensionierten Belegschaftsangehörigen der Beklagten ein solcher Rechtsanspruch nicht gegeben. Bei der Lieferung von Brennmaterial habe es sich lediglich um Beziehungskäufe gehandelt, die der Betriebsrat für Belegschaftsmitglieder durchgeführt habe. Durch die fortschreitende Umstellung auf Ölheizung sei die Notwendigkeit, Koks im Großbezug einzukaufen, entfallen. Daher sei die Beklagte auch nicht mehr in der Lage, wie früher Koks

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

zum Selbstkostenpreis zu liefern.

Das Arbeitsgericht hat nach Beweiserhebung den Klageanträgen entsprochen, das Landesarbeitsgericht auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision begehrt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

### Entscheidungsgründe:

#### I.

Das Feststellungsbegehren des Klägers geht erkennbar dahin, in der Frage der Brennstoffversorgung von der Beklagten so gestellt zu werden, wie er gestellt war, als er bei der Beklagten ausschied. Der Kläger will nicht hinnehmen, daß sich danach ein etwaiger ihm zustehender Anspruch auf Brennstoffversorgung in seinen Einzelheiten verändert haben kann. In diesem Umfang ist das Feststellungsbegehren in keinem Falle begründet. Soweit überhaupt ein Anspruch des Klägers gegen die Beklagte auf Brennstoffversorgung in Betracht kommen kann, handelt es sich nicht um eine Maßnahme der Beklagten, die in den Bereich der Ruhestandsversorgung des Klägers gehört. Es steht allenfalls in Rede eine Fürsorgemaßnahme der Beklagten, die sie ihren aktiven Arbeitnehmern und einem bestimmten Kreis von ehemaligen Arbeitnehmern zukommen läßt. Eine solche Fürsorgemaßnahme der Beklagten hat aus der Natur der Sache heraus eine gewisse Variationsbreite. Das bedeutet, daß die Beklagte ihre Fürsorgemaßnahmen nach Umfang, Art, technischen Modalitäten sowie auch hinsichtlich der Frage der Einschaltung von Lieferanten unterschiedlich so gestalten kann, wie es jeweils zweckmäßig ist. Auch hinsichtlich des Gegenstandes der Brennstoffversorgung selbst, also bezüglich der Frage, welche Arten von Brennstoffen von der Beklagten unmittelbar oder mittelbar vermittelt werden, ist der Beklagten eine gewisse Freizügigkeit zuzugestehen, die sich bei Berücksichtigung ihrer Belange naturgemäß nach dem richtet, was überwiegend den Interessen der Belegschaft



- 5 -

dient. Aus diesem variablen Charakter der Fürsorgemaßnahmen der Beklagten verbietet es sich, anzunehmen, daß Gegenstand und Einzelumstände der dem Kläger bis zu seinem Ausscheiden gewährten Brennstoffversorgung auf den Tag des Ausscheidens festgelegt seien. Aus diesem Grunde kann der Kläger keinesfalls mehr verlangen, als so gestellt zu werden, wie die übrigen aktiven oder ehemaligen Arbeitnehmer der Beklagten in der Brennstoffversorgung durch die Beklagte jeweils gestellt werden. Das führt zu der teilweisen Zurückweisung der Revision des Klägers nach näherer Maßgabe der Ziffer 1 des Urteilstenors.

## II.

Im übrigen mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden.

1) Das Bestehen einer als etwaiger Anspruchsgrundlage in Frage kommenden Betriebsvereinbarung ist vom Landesarbeitsgericht nicht geprüft worden. Hierzu hatte es auch keine Veranlassung, da der Kläger substantiierte Tatsachen über den Inhalt einer solchen Betriebsvereinbarung und den Zeitpunkt ihres Abschlusses nicht vorgebracht hat. Von der Revision sind insoweit keine auf die Verletzung der §§ 139, 286 ZPO gestützte Rügen erhoben worden. Es ist deshalb davon auszugehen, daß in dem Betrieb der Beklagten eine nach Maßgabe der §§ 56 ff. BetrVG zustandegekommene Betriebsvereinbarung mit dem vom Kläger behaupteten Inhalt nicht besteht. Damit entfallen die vom Kläger unter Berufung auf die Entscheidung des Großen Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 16. März 1956 (BAG 3, 1 ff. = AP Nr. 1 zu § 57 BetrVG) gezogenen Rechtsfolgen.

2) Das Landesarbeitsgericht hat das Vorhandensein einer ständigen auf die Lieferung von bestimmten Brennstoffen zum Selbstkostenpreis gerichteten betrieblichen Übung angenommen, jedoch das Vorliegen eines für die Entstehung des Anspruchs erforderlichen Verpflichtungswillens der Beklagten gegenüber dem Kläger hinsichtlich



- 6 -

seiner Person und auch des Umfangs der geltend gemachten Forderung verneint. Die hiergegen erhobenen auf die Verletzung der §§ 286 ZPO, 133, 157 BGB gestützten Rügen sind begründet.

Wie der Senat in seinem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 13. Oktober 1960 - 5 AZR 284/59 - ausgeführt hat, wohnt zwar einer im Betrieb bestehenden Übung weder als sogenannte konkrete Ordnung des Betriebes eine normative Kraft inne, noch stellt sie ein betriebliches Gewohnheitsrecht dar, das seine Wirkung aus eigener Kraft begründet. Die rechtliche Bedeutung der betrieblichen Übung beruht vielmehr lediglich auf der Möglichkeit, ihren Inhalt zur Grundlage einer ausdrücklichen oder stillschweigenden vertraglichen Vereinbarung zu machen oder sie als Konkretisierung der Treue- und Fürsorgepflicht zur Vertragsauslegung und Vertragsergänzung heranzuziehen (so die jetzt herrschende Meinung, vgl. Hueck in der Festschrift für Heinrich Lehmann, S. 633 ff.; Hueck-Nipperdey, Lehrb.d.Arbeitsrechts, 6. Aufl., Bd. I, § 25, V, mit weiteren Nachweisen; Müller, BB 55, 577; BAG 1,241 und 5, 44; a.A: Denecke, Die konkrete Ordnung des Betriebs als Rechtsquelle, DAR 1940, S. 141 ff.; ders. in der Anm. zu AP Nr. 2 zu § 242 BGB Betriebl. Übung).

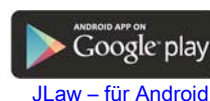
Es ist hier also nur zu erörtern, ob unter diesen Gesichtspunkten die betriebliche Übung für den Inhalt oder die Auslegung des Arbeitsvertrages zwischen den Parteien in Betracht zu ziehen ist.

Das Landesarbeitsgericht hat in dieser Hinsicht angenommen, die Beklagte habe in langjähriger Übung ihrer Betßschaft, und zwar sowohl den noch tätigen Arbeitnehmern wie den Werkspensionären, Gelegenheit gegeben, bestimmtes Heizmaterial zum Selbstkostenpreis zu erwerben. Da der Kläger jedoch nicht zu den Werkspensionären der Beklagten zähle, sei ihr Wille nicht auf das Zustandekommen eines der ständigen betrieblichen Übung entsprechenden und damit erst eine Rechtsverpflichtung begründenden Vertrages mit dem Kläger gerichtet gewesen.

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

3) Die tragenden Gesamtüberlegungen des Landesarbeitsgerichts, mit denen es der Klage den Erfolg versagt hat, beruhen danach auf der Begründung, Leistungen, wie sie der Kläger begehre, würden von der Beklagten – außer an ihre aktiven Arbeitnehmer – nur an die Werkspensionäre, nicht aber an Außenstehende erbracht. Das Landesarbeitsgericht hat den Kläger als "Außenstehenden" angesehen und ihm deshalb die begehrte Brennstoffversorgung völlig verweigert.

Diese Überlegungen des Landesarbeitsgerichts enthalten einen revisiblen Auslegungsverstoß im Sinne von §§ 133, 157 BGB. Das ergibt sich aus folgendem:

Der Begriff des Werkspensionärs ist nicht eindeutig. Darunter können solche Arbeitnehmer verstanden werden, die infolge Erreichens der Altersgrenze oder wegen Invalidität aus den Diensten der Beklagten ausscheiden und von dieser – unmittelbar oder mittelbar – eine betriebliche Altersversorgung erhalten.

Unter Werkspensionären werden aber oftmals auch solche Arbeitnehmer verstanden, die aus den eben näher angegebenen Gründen aus dem aktiven Arbeitsverhältnis ausscheiden, dann aber nicht durch eine betriebliche Altersversorgung gesichert sind, sondern lediglich ihre Bezüge aus der Sozialversicherung erhalten. Es muß deshalb mangels näherer Feststellungen durch das Landesarbeitsgericht möglich erscheinen, daß bei der Beklagten auch solche ehemaligen Arbeitnehmer Brennstoffversorgung erhalten, die zwar wegen Erreichung der Altersgrenze oder wegen Invalidität bei der Beklagten ausscheiden, aber von ihr keine betriebliche Altersversorgung erhalten. Würde dieser Fall vorliegen, dann ließe sich ein Anspruch des Klägers auf Brennstoffversorgung derart, wie sie die übrigen ehemaligen Arbeitnehmer variabel jeweils erhalten, keinesfalls ohne weiteres ausschließen. Denn wenn die Beklagte solchen Arbeitnehmern Brennstoffversorgung zukommen lassen würde, die kein betriebliches Ruhegeld von

- 8 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

ihr beanspruchen können, dann würde in der Person des Klägers ein durchaus vergleichbarer Fall in Betracht zu ziehen sein. Denn dann müßte er immerhin als ein Arbeitnehmer der Beklagten angesprochen werden, der wegen seiner langjährigen Zugehörigkeit zur Beklagten an deren Fürsorgemaßnahmen nach seinem Ausscheiden ebenso teilhaben darf wie andere Arbeitnehmer, die ohne Belastung der Beklagten mit Ruhegeldansprüchen bei der Beklagten ausscheiden. Daß in dieser Beziehung das Landesarbeitsgericht nähere Überlegungen hätte anstellen müssen, ergibt sich daraus, daß die Beklagte selbst im Laufe des Prozesses den Standpunkt zumindest jedenfalls angedeutet hat, sie sei auch gegenüber dem Kläger bereit, ihn in ihre Brennstoffversorgungsmaßnahmen so einzubeziehen, wie sie die übrigen Berechtigten jeweils in dieser Beziehung bedenkt.

Im übrigen hätte das Landesarbeitsgericht auch folgendes in Betracht ziehen müssen:

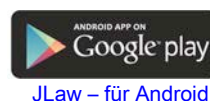
Es drängt sich die Überlegung auf, wie die Beklagte während der langen Dauer der von ihr vermittelten Brennstoffversorgung jeweils bei solchen Arbeitnehmern verfahren ist, die, wie z.B. der Kläger von der Stadt G , früher von dieser oder einer anderen Gemeinde oder dem zugehörigen Kreis, die die Beklagte gegründet und Einfluß auf sie haben, für längere Zeit abgeordnet worden sind und dann aus den Diensten der Beklagten heraus wegen Erreichens der Altersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit in ihren beamtenrechtlichen Ruhestand treten. Somit ist dem Landesarbeitsgericht als Auslegungsfehler vorzuwerfen, daß es den besonderen Gesamtumständen, die hier in Betracht zu ziehen waren, bei der Auslegung nicht die genügende Aufmerksamkeit hat angedeihen lassen. Das verbietet es auch, mit der erforderlichen Sicherheit anzunehmen, es sei richtig, die Beklagte sei lediglich verpflichtet, die Brennstoffversorgung ausschließlich an solche ehemaligen Arbeitnehmer zu gewähren, die wegen Alters oder Invalidität bei ihr ausscheiden und gegen sie Anspruch auf Ruhegehaltsversor-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

gung haben, um danach aus dieser Annahme einen Rückschluß auf die Willensrichtung der Beklagten gegenüber einem etwaigen Brennstoffversorgungsanspruch des Klägers zu ziehen.

### III.

Das Revisionsgericht kann die erforderliche umfassende Auslegung selbst nicht vornehmen. Diese wird daher durch das Landesarbeitsgericht zu erfolgen haben. Dies macht gemäß § 565 Abs. 1 und Abs. 3 ZPO die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Zurückverweisung der Sache im übrigen zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz notwendig.

gez. Dr. Boldt

Dr. Stumpf

Dr. Holschemacher

Schulte

J.Wittholz



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)